

Friedhofssatzung der Gemeinde Rotterode

Der Gemeinderat der Gemeinde Rotterode hat in seiner Sitzung am 08.12.2015 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345), sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505ff.) folgende Satzung für den Friedhof der Gemeinde Rotterode erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Rotterode gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof mit den dazugehörigen Einrichtungen und Anlagen.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Rotterode waren oder
 - b) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde (nachfolgend: Friedhofsverwaltung). Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Reihengrabstätten/Urnengrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Reihengrabstätte/Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließungen und Entwidmungen werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Reihengrabstätte/Urnengrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind die Reihengrabstätten/Urnengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofes:
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Bauhofes;
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten;
 - c) An Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
 - d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind;
 - e) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren;
 - f) den Friedhof und seine Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigterweise zu betreten;
 - g) Abraum und Abfälle aller Art im und um das Gelände abzulagern, sie sind durch die Benutzer eigenständig zu entsorgen;
 - h) Zu lärmern, zu spielen, zu lagern und sich sportlich zu betätigen;
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.
- (4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe Nr. 5 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten durchgeführt werden.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
- (8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (3) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte/einer Urnenreihengrabstätte/einer Urnenrasenreihengrabstätte/einer Urnengemeinschaftsanlage bestattet/beigesetzt.
- (4) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.
- (5) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 8

Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Eichensärge sind aufgrund der schwervergänglichen Stoffe nicht gestattet.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Urnen müssen aus verrottbarem Material bestehen.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von dazu berechtigten Firmen ausgehoben und verfüllt.

- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für die Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundament oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile oder sonstige Überreste gefunden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 10 Nutzungsrecht

Das Nutzungsrecht wird gegen die Zahlung einer Gebühr erhoben. Über den Erwerb wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 11 Ruhezeiten

Die Ruhezeit beträgt bei Erdbestattungen 25 Jahre und bei Urnenbestattungen 15 Jahre.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung, bei Erdbestattungen auch des zuständigen Gesundheitsamtes. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen. Mit dem Antrag ist die Nutzungsurkunde nach § 10 vorzulegen. In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten/Urnenrasenreihengrabstätten/anonymen Urnengemeinschaftsanlagen umgebettet werden.
- (4) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Urnenreihengrabstätten,
 - c) Urnenrasenreihengrabstätten (halbanonymer „Grüner Rasen“),
 - d) anonyme Urnengemeinschaftsanlage („Grüner Rasen“)
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Lage nach bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14

Erläuterung der Grabstätten

(1) Reihengrabstätten

- a) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung entscheidet die Friedhofsverwaltung. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist ausgeschlossen.
- b) Es werden eingerichtet:
 - Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener ab dem 6. Lebensjahr
- c) In einem Reihengrab können auf Antrag und gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in den ersten 10 Jahren nach der ersten Belegung bis zu zwei Urnen zusätzlich beigesetzt werden. Die Gebühr richtet sich dann nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.
Nutzungsrechte über 25 Jahre hinaus können nicht geltend gemacht werden.
- d) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen ist nach Ablauf der Ruhezeiten 6 Monate vorher bekannt zu machen.

(2) Urnenreihengrabstätten

- a) Urnenreihengrabstätten sind Aschegrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zur Beisetzung einer Aschekapsel zugeteilt werden. Über die Zuteilung entscheidet die Friedhofsverwaltung. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Urnengrabstätte ist ausgeschlossen.
- b) In einem Urnenreihengrab kann unter Beachtung der Mindestruhezeit auf Antrag und gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr im ersten Jahr nach der ersten Belegung eine zweite Urne beigesetzt werden. Die Gebühr richtet sich dann nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.
Nutzungsrechte über 15 Jahre hinaus können nicht geltend gemacht werden.
- c) Das Abräumen von Urnenreihengrabfeldern oder Teilen von ihnen ist nach Ablauf der Ruhezeiten 6 Monate vorher bekannt zu machen.

(3) Urnenrasenreihengrabstätten (halb-anonymer „Grüner Rasen“)

- a) Urnenrasenreihengrabstätten sind Urnenreihengrabstätten, die mit einer Namensplatte versehen werden. Die Namensplatte ist auf einer Grundplatte aus Beton zu befestigen. Die Betonplatte wird von der Friedhofsverwaltung bereitgestellt. Auf der Namensplatte sind ausschließlich der Vorname und der Name des Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum ersichtlich. Die Namensplatte ist spätestens 8 Wochen nach der Bestattung zu setzen. Die übrige Fläche wird ohne jegliche Einfriedung allein im Auftrag der Friedhofsverwaltung eingesät und gepflegt.
- b) Das Aufstellen von Grabschmuck und Pflanzungen in den Rasen zu bestimmten Anlässen ist grundsätzlich untersagt, ausgenommen hiervon ist der Blumenschmuck anlässlich der Trauerfeier bzw. Beisetzung.
- c) Für Urnenrasenreihengrabstätten gelten die für Urnenreihengrabstätten gültigen Ruhezeiten. Die Beräumung der einzelnen Urnenrasenreihengrabstätten nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher bekannt gegeben.
- d) Gestaltungsvorschriften:

Grundplatte aus Beton:	0,60 m x 0,60 m
Größe der Namensplatte:	0,50 m x 0,50 m
Plattenstärke:	40 mm

Für die Namensplatte darf ausschließlich Granit oder Gneis verwendet werden. Die Kanten müssen gebrochen sein und der Schriftzug ist in die Namensplatte einzulassen.
Die Namensplatte ist ebenerdig auf der Betongrundplatte zu errichten.
Der Abstand zwischen den einzelnen Grabstätten beträgt seitlich und in der Länge jeweils 0,50 m (gemessen von der Außenkante der Betonplatte).
- e) Aus- und Umbettungen aus Urnenrasenreihengrabstätten sind nicht gestattet.

(4) Anonyme Urnengemeinschaftsanlage („Grüner Rasen“)

- a) Eine anonyme Urnengemeinschaftsanlage – „Grüner Rasen“ ist ein Gräberfeld bzw. Grabstätte für Aschen mit nicht einzeln gekennzeichneten, also anonymen Urnenbeisetzungsstellen.
- b) Das Aufstellen von Grabschmuck und Pflanzungen in den Rasen zu bestimmten Anlässen ist grundsätzlich untersagt, ausgenommen hiervon ist der Blumenschmuck anlässlich der Trauerfeier bzw. Beisetzung.
- c) Für anonyme Urnengemeinschaftsanlagen gelten die für Urnenreihengrabstätten gültigen Ruhezeiten.
- d) Die Einhaltung des Abstands der Urne wird durch die Friedhofsverwaltung in Verbindung mit dem beauftragten Bestattungsunternehmen anhand eines Belegungsplanes geregelt.
- e) Aus- und Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht gestattet.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 15

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Ungewöhnliche Ausführungen sind genehmigungspflichtig.
- (3) Grabmale müssen aus wetterbeständigem Werkstoff und standsicher sein.
Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- (4) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - a) auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:

Länge:	1,20 m
Breite:	0,60 m
Abstand seitlich:	0,60 m
Abstand in der Länge:	0,90 m
 - b) auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre:

Länge:	1,80 m
Breite:	0,80 m
Abstand seitlich:	0,60 m
Abstand in der Länge:	0,90 m
- (5) Auf Urnenreihengrabstätten sind Grabmale mit folgenden Größen zulässig:

Länge:	0,85 m
Breite:	0,85 m
Abstand seitlich:	0,50 m
Abstand in der Länge:	0,65 m
- (6) Die Grabstätten sollen fluchtgerecht ausgerichtet werden.

§ 16

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die Steinstärke muss die Standsicherheit der Grabmale gewährleisten.

§ 17 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten/ Urnenrasenreihengrabstätten der Inhaber der Urkunde bzw. der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Ist Gefahr im Verzug, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 18 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorher schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale, Namensplatten und sonstige baulichen Anlagen durch die Nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntmachung ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Grabmale, Namensplatten und sonstigen baulichen Anlagen zu verwahren. Grabmale, Namensplatten und sonstige baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 19 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Urnenrasenreihengrabstätten sowie die Urnengemeinschaftsanlage sind anonyme Ruhestätten.
Das Aufstellen von Grab- und Blumenschmuck und Pflanzungen auf bzw. neben den Namensplatten sowie in den Rasen zu bestimmten Anlässen ist grundsätzlich untersagt. Ausgenommen hiervon ist der Blumenschmuck anlässlich der Trauerfeier bzw. Beisetzung.
Grab- und Blumenschmuck sowie Pflanzungen, die außerhalb der Trauerfeier bzw. Beisetzung abgelegt wurden, werden umgehend von der Friedhofsverwaltung entfernt.
- (7) Die Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln oder Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z.B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) sind verboten.

§ 20

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

- (1) Unzulässig ist
 - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern (die Größe beträgt maximal 50 cm),
 - b) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,
 - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern und Pergolen,
 - d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit,
 - e) das Verlegen von Stein- und Betonplatten.
- (2) Soweit es die Friedhofsverwaltung als vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften im Einzelfall zulassen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung stellt Splitt zur Verfügung, der zwischen den Grabstätten aufgefüllt werden muss.

§ 21

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu

ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Errichtung und Pflege hingewiesen.

Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

VII. Schlussvorschriften

§ 22

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften.

§ 23

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen, durch Dritte oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält;
 - c) entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 2
 - den Friedhof mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt;
 - Waren aller Art und gewerbliche Dienste anbietet;
 - an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt;
 - Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind;
 - ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert;
 - den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt schädigt oder Grabstätten unberechtigterweise betritt;
 - Abraum oder Abfälle aller Art unter der Umzäunung oder auf dem Gelände ablegt;
 - Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde;
 - d) Gedenkfeiern, u. a. nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt;
 - e) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne vorherige Anzeige ausübt;
 - f) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt;

- g) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält;
- h) Grabmale ohne Zustimmung errichtet oder verändert;
- i) Grabmale ohne Aufforderung oder Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt;
- j) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält;
- k) Grabstätten vernachlässigt;

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838) findet Anwendung.

§ 25 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 26 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 18.06.1992 außer Kraft.

Rotterode, den 01. 02. 2016

Gemeinde Rotterode


Liebetrau
Bürgermeisterin

